



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 19. Juli 2011

Nr. 28

Inhalt

Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 19. Juli 2011

Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Niederrhein

Vom 19. Juli 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW.2009 S.516), § 12 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein in der Fassung vom 18. Juli 2011 (Amtl. Bek. HN 27/2011) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 21. November 2007 (Amtl. Bek. HN 24/2007), wird wie folgt geändert:

1. Im **Inhaltsverzeichnis** wird im Teil III die Überschrift wie folgt geändert:
„Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin; Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterin“.
2. Im **Inhaltsverzeichnis** wird in § 29 das Wort „Wahlvorstand“ durch die Wörter „Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin“ ersetzt
3. Im **Inhaltsverzeichnis** werden in § 30 die Wörter „Vorbereitung der Wahl“ durch die Wörter „Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterin“ ersetzt.
4. Im **Inhaltsverzeichnis** wird der § 31 ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden §§ 32 bis 38 werden §§ 31 bis 37.
5. In § 1 werden nach den Worten „der Gleichstellungsbeauftragten“ die Worte „der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterin, der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sowie ihrer jeweiligen Stellvertreterin“ eingefügt.
6. In § 2 Abs. 2 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterin“
7. In § 9 werden in Satz 1 Nr. 1 nach den Worten „das Gremium“ die Worte „oder die Funktion“ eingefügt.
8. **Teil III** wird wie folgt neu gefasst:
„Teil III
Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin; Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterin“

9. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin

(1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin wird alle 4 Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat, der Gleichstellungskommission und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin beginnt jeweils am 1. März.

(2) Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 5 vorbereitet und geleitet. Der Wahlvorstand leitet das Wahlverfahren ein, indem er rechtzeitig, in der Regel etwa drei Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit, das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin hochschulöffentlich ausschreibt. Bewerbungen sind formlos unter Angabe des Namens, Vornamens, der organisatorischen Zugehörigkeit sowie des Amtes, dem die Bewerbung gilt (Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder Amt der Stellvertreterin), beim Wahlvorstand einzureichen. Der Bewerbung ist ein Nachweis über die Qualifikation gemäß § 24 Abs. 1 Satz 6 HG beizufügen, wenn die Bewerberin sich um das Amt der Gleichstellungsbeauftragten bewirbt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen. Der Wahlvorstand prüft anhand der Bewerbungsunterlagen die notwendige Qualifikation der Bewerberinnen gemäß § 24 Abs. 1 Satz und erstellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten. Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt.

(4) Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und deren Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitglieder Hochschule. Passiv wahlberechtigt (wählbar) sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 6 HG die Hochschullehrerinnen, akademischen Mitarbeiterinnen sowie die weiteren Mitarbeiterinnen, wenn diese ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums ist die Stellvertreterin ausgenommen. Weibliche Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HG).

(5) Das Wahlrecht wird von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern gemeinsam, d.h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt.

(6) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens fünf und höchstens von zwanzig Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss neben den Angaben gemäß § 9 Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten oder für die Wahl ihrer Stellvertretung benannt wird.

(7) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterin erfolgen auf getrennten Wahlzetteln. Liegt für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule nur ein Vorschlag vor, ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, sind auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen der jeweiligen Bewerberin abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt ist oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist die Bewerberin mit der höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Sätze 2 bis 7 gelten für die Wahl der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.“

10. **§ 30** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterin

(1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterin wird alle zwei Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat, der Gleichstellungskommission und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterin beginnt jeweils am 1. März.

(2) Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 5 vorbereitet und geleitet. § 29 Abs. 2 Satz 2 bis Satz 6 gilt entsprechend. Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihre jeweilige Stellvertreterin werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von allen weiblichen Mitgliedern des jeweiligen Fachbereiches gewählt.

(4) Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches. Passiv wahlberechtigt (wählbar) sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 6 HG die Hochschullehrerinnen, akademischen Mitarbeiterinnen sowie die weiteren Mitarbeiterinnen des jeweiligen Fachbereiches, wenn diese ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums ist die Stellvertreterin ausgenommen. Weibliche Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HG).

(5) Das Wahlrecht wird von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern des jeweiligen Fachbereiches gemeinsam, d.h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt.

(6) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern des jeweiligen Fachbereiches unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei und höchstens fünf Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss neben den Angaben gemäß § 9 Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Fachbereiches oder für die Wahl ihrer Stellvertretung benannt wird.

(7) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterin erfolgt nach Fachbereichen getrennt und auf getrennten Wahlzetteln für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten einerseits und für die Wahl der Stellvertreterin andererseits. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 29 Abs. 7 Satz 2 bis 7 entsprechend.“

11. **§ 31** entfällt ersatzlos. Die nachfolgenden §§ 32 bis 38 werden §§ 31 bis 37.

12. Der neue **§ 34 Satz 4** wird wie folgt geändert:

„Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule oder ihrer Stellvertreterin sowie bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit einer Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches oder ihrer jeweiligen Stellvertreterin findet eine Nachwahl statt, wenn der Rest der Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 4. Juli 2011.

Krefeld und Mönchengladbach, den 19. Juli 2011

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Hans Hennig von Grünberg